

Gebiet der tatsächlich von den Nachbarn noch unangetasteten Immunität zu-frieden gab, also ohne die inzwischen entglittenen Teilstücke.

Dieses Gebiet hatte als Immunitätsgebiet sowieso nicht mehr zu einem Graf-schaftsbezirk gezählt. Daher wurde niemand durch die Erhebung der Immunität zu einem Grafschaftsbezirk in seinen früheren Rechten geschmälert. Dagegen wurde eine rechtliche Lücke geschlossen, die zuvor die Quelle zu Verdrießlichkeiten war. Immerhin wurde der Grafschaftsbezirk zu einer Sicherung der Abteiherrschaft gegen weitere gewaltsame Verluste. So wirkte er fürderhin in der Tat. Es kam also mehr auf einen Ehrenzuwachs heraus und eine Erhöhung der Sicherheit und Unantastbarkeit, denn als ein Recht, das sich etwa in Einkünften auswirkte.

Trotzdem mußte das Gotteshaus als Gegenleistung neun Huben in Ohlsbach, also am Rande der klösterlichen Immunität, dafür hergeben<sup>13)</sup>. Das war der halbe Hubbezirk in Ohlsbach, dessen Grundeigentum die Abtei da-durch verlor mit den jährlichen Bodenzinsen, mit den Empfangs- und Fall-schuldigkeiten, aber auch mit der Gerichtsbarkeit, Rechten, die regelmäßige und sichere Einkünfte einbrachten. Sie bildeten künftig einen eigenen Verwaltungs-bezirk, der einem Hubengericht unterstand<sup>14)</sup>.

Was nun den Namen der neuen Grafschaft anbelangt, so be-gegnet uns einigemal der Name „Grafschaft Schwigenstein“<sup>15)</sup>. Wahrscheinlich war früher auf dem Schwigenstein ein abteilicher Geleitsturm, wonach sich ein Dienstmannengeschlecht tatsächlich „von Schwigenstein“<sup>16)</sup> nannte. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß früher je einmal eine Gerichtsstätte damit verbunden war; nirgends ist etwas davon überliefert. Dieser Name taucht erst um 1700 auf und ist als bequeme Kennzeichnung des späten Chronisten Dornblüht anzusehen, ge-prägt nach dem damals noch geläufigen Namen des östlichen Grenzpunktes der Grafschaft. In den beiden großen kaiserlichen Verfassungsurkunden ist die Be-zeichnung (jeweils in § 1 des Haupttextes) stets gleich: „Grafschaft zwisch-en Schwigenstein und Vellentürlein, die des Klosters Gengenbach eigen ist.“

Soweit wir es geschichtlich feststellen können, war die Hauptgerichts-stätte der Abteiherrschaft mit dem Berufungsgericht in Gengenbach auf Klosterboden<sup>17)</sup>. Die Hauptgerichtsstätte pflegte den Namen für den Graf-

<sup>13)</sup> Siehe oben Anm. 9.

<sup>14)</sup> Walter, Weistümer der Ortenau, 142; Erneuerung deß Ohlsbachischen Huobbezirkß, Urkunde vom 6. August 1652, GK 30 Ohlsbach; Urkunde vom 16. Mai 1564, GK 30/155 Ohlsbach. Siehe auch Ortenau 1959 S. 217.

<sup>15)</sup> Sciendum, quod civitas Offenburgensis sicut et Gengenbach, Zell et alii loci olim pertinerint ad comitatum nomine Schwigenstein iure a fundatoribus monasterio nostro donatum adeoque homagio, servitute et mortuario tam corporis quam bonorum, vulgo mit leibu. güther-fahl, nobis addicta, uti sufficienter ex protocollis veteribus nostri monasterii liquet. 1695, H 229, 497. F. Disch, Chronik der Stadt Zell a. H., 359.

<sup>16)</sup> Disch, 341.

<sup>17)</sup> L 1331 § 14; unde wurdent dise reht in dem ding zuo Gengenbach offenliche gesprochen. RI 1275, Einleitung; Und der selbe voget, der do sitzet zuo gerichte uf dem dinghus ... Ebenda, § 5; M 1516, 67. Ortenau 1962, 115 ff.